

Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 4, 1839, S. 281 - 283

Pfordten, ... von der: Beiträge zur Lehre von der  
Einkindschaft in Bayern : (Fortsetzung)

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

der praktischen Rechtsgelehrten ohnehin nicht behaupten <sup>15)</sup>).

## Beiträge zur Lehre von der Einkindschaft in Bayern.

Von Herrn Prof. Dr. von der Pfordten zu Würzburg.

(Fortsetzung.)

### IV.

Eine Abweichung von dem bisher Ausgeführten enthält nun aber das Würzburger Recht, zwar nicht die fränkische Landgerichtsordnung selbst, welche vielmehr in Tit. 108, §. 1 für die Einkindschaft ebenfalls Kinder einer früheren Ehe voraussetzt, wohl aber die schon oben erwähnte Verord. vom 9. April 1791, in der Mandatensammlung Bd. 3, S. 473 f., welche im Wesentlichen Folgendes bestimmt <sup>7)</sup>. Die Einkindschaftung außerehelicher Kinder durch ihre Mutter ist mit folgenden Unterscheidungen erlaubt. Wenn eine Frauensperson nur außereheliche Kinder hat, so darf sie dieselben immer einkindschaften, ja sie muß es sogar thun, oder ihnen ihren Pflichttheil reichen, der jedoch nicht  $\frac{2}{3}$ , wie bei ehelichen, sondern nur  $\frac{1}{3}$  beträgt. Wenn aber eine Frau theils eheliche,

<sup>15)</sup> Ge. Ad. Struvii. Disp. de jure ovium. Jenae 1682. Cap. IV, Th 33. Matth. Berlichii Decision. aureae. Part. II. Decis. 201, nr. 32. God. Christ. Leiseri jus Georgicum. Lib. III, c. 10, nr. 32. Jo. Lud. Schmidt's hinterl. Abhandl. verschied. prakt. Rechtsmaterien 2. Bd. Nr. CVI. Theod. Hagemann's Handbuch des Landwirthschaftsrechts §. 132, S. 225 u. A.

<sup>7)</sup> Die Darstellung bei Schelhaß §. 65 u. 119 ist lückenhaft.



theils uneheliche Kinder hat, so können diese niemals zugleich eingekindschaftet werden, und, wenn der Vortheil der ehelichen Kinder die Einkindschaftung derselben räthlich machen sollte, so ist die Einkindschaft der unehelichen unzulässig. Hier sind demnach folgende drei Fälle denkbar:

1) Die ehelichen Kinder sollen eingekindschaftet werden; dann können die außerehelichen die Reichung ihres Pflichttheiles nicht fordern, sondern nur die Versorgung mit den Alimenten, welche der Richter nach den mütterlichen Vermögensumständen zu bestimmen hat. Dadurch entsteht die Frage, welche Erbrechte in diesem Falle das uneheliche Kind behält, worauf mit folgenden Unterscheidungen zu antworten ist:

a) sind bei dem Tode der Mutter noch unabgetheilte eheliche Kinder vorhanden, so erben diese allein zufolge der L.G.D. Tit. 82, §. 1, und das uneheliche Kind hat hier auch keinen Pflichttheil zu fordern; doch müssen die ehelichen Kinder dem unehelichen nach Beschaffenheit der Erbschaft Alimente geben.

b) Sind aber bei dem Tode der Mutter die ehelichen Kinder alle abgetheilt, so würde zwar nach der L.G.D. dasselbe, wie in dem vorigen Falle gelten; allein nach der Berord. v. 9. April 1791, §. 11 soll hier das uneheliche Kind vorerst seinen Pflichttheil mit  $\frac{1}{3}$  abziehen, und dann den Rest mit den abgetheilten ehelichen Kindern theilen; diesen Pflichttheil kann es auch fordern, wenn die Mutter ein Testament macht, und jede von der Mutter mit ihrem Ehemanne eingegangene Kondu-



nation ist, soweit sie diesen Pflichttheil verlegt, nichtig, S. 9, 10 u. 12.

c) Sind endlich bei dem Tode der Mutter keine ehelichen Kinder mehr am Leben, so erbt das uneheliche Kind allein nach der L.G.D. Tit. 82, S. 1. Ob es für diesen Fall auch einen Pflichttheil fordern könne, ist zwar in der Berord. vom 9. April 1791 nicht speziell entschieden; es folgt aber offenbar daraus, daß es dieses Recht sogar dann hat, wenn noch abgetheilte eheliche Kinder am Leben sind. —

2) Das außereheliche Kind soll eingekindschaftet werden; dann müssen die ehelichen Kinder ihren ganzen Pflichttheil von  $\frac{2}{3}$  erhalten, also völlig abgetheilt werden, (S. 2 der cit. Berord.) werden aber folgeweise auch bei der künftigen Beerbung der Mutter von dem eingekindschafteten unehelichen Kinde, wenn es nicht inzwischen abgetheilt worden ist, ausgeschlossen.

3) Wenn endlich weder die ehelichen, noch das außereheliche Kind eingekindschaftet werden soll, so müssen sie nach S. 6 der cit. Verordnung sämtlich mit ihrem Pflichttheile abgefunden werden. Die Berechnung dieser Pflichttheile muß aber so gemacht werden, daß zunächst die ehelichen Kinder ihre Zweidritttheile erhalten, und das uneheliche sodann  $\frac{1}{3}$  aus dem letzten Dritttheile, welches allein das Vermögen seiner Mutter bildet. Bei dem künftigen Tode der Mutter erben dann die ehelichen und unehelichen Kinder nebeneinander nach S. 11 der cit. Berord., sofern aus der zweiten Ehe keine Kinder am Leben, oder auch diese abgetheilt sind.